

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Spital – „Wohnen und Pflege“

Erläuterung der Änderungen

Legende: grün = Änderung fakultativ, rot = Änderung rechtlich erforderlich, schwarz = Klarstellung/Bereinigung ohne inhaltliche Änderung

- „Änderung fakultativ“ bedeutet, dass auch die bisherige Regelung bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass gar keine rechtlichen Bindungen bestehen, also eine beliebige Regelung möglich wäre.
- „Änderung rechtlich erforderlich“ bedeutet, dass die bisherige Regelung so nicht bestehen bleiben kann, nicht aber in jedem Fall, dass genau die vorgeschlagene Regelung zwingend ist.

Satzung i. d. F. vom 06.05.2013	Satzung nach Änderung	Erläuterung
§ 4	§ 4 nahezu unverändert	Ziel ist eine geschlechtergerechte Sprache (GS)
<p>§ 5 Aufgaben des Stiftungsrates</p> <p>1. Der Stiftungsrat entscheidet über:</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Stiftungsrates</p> <p>1. Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz vorbehalten sind. Sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist, entscheidet der Stiftungsrat zudem über alle Angelegenheiten, für die entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr in der jeweils geltenden Fassung der Gemeinderat zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über:</p>	Klarstellung der bereits bisher geltenden Rechtslage

<p>a) bis c) (...)</p> <p>d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme 250.000,- € übersteigt,</p> <p>e) bis k) (...)</p> <p>2. Die Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind in der Regel vom Betriebsausschuss vorzubereiten.</p>	<p>a) bis c) unverändert</p> <p>d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme 300.000,- € übersteigt,</p> <p>f) bis k) unverändert,</p> <p>2. Die Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind in der Regel vom Betriebsausschuss vorzubereiten.</p>	<p>Die gesetzliche Regelung sieht zwingend eine Vorberatung vor (§ 8 Abs. 1 EigBG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>Der Betriebsausschuss entscheidet über:</p> <p>a) (...)</p> <p>b) den Vollzug des Erfolgs- und Vermögensplanes entsprechend den Bestimmungen der Zuständigkeitsregelungen finanzieller Art der Stadt Lahr im Rahmen der Zuständigkeiten des Haupt- und Personalausschusses in der jeweils gültigen Fassung,</p> <p>c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten,</p> <p>d) über Personalangelegenheiten entsprechend § 10 dieser Satzung,</p> <p>e) bis h) (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>Der Betriebsausschuss entscheidet über:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) den Vollzug des Erfolgs- und Vermögensplanes entsprechend den Bestimmungen der Zuständigkeitsregelungen finanzieller Art der Stadt Lahr im Rahmen der Zuständigkeiten des Haupt- und Personalausschusses in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht kraft Gesetz oder auf Grund dieser Satzung der Stiftungsrat zuständig ist,</p> <p>c) die Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu</p>	<p>Die bisherige Regelung war unklar bezüglich der Zuständigkeit, wenn die Wertgrenze für die Zuständigkeit des HPA überschritten ist.</p> <p>Änderung der Formulierung entsprechend der Formulierung</p>

	<p>gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, bei einem Streitwert von mehr als Euro 100.000,--, soweit nicht der Stiftungsrat kraft Gesetz zuständig ist.</p> <p>d) (aufgehoben)</p> <p>e) bis h) unverändert</p> <p>i) alle Angelegenheiten, für die nach der Hauptsatzung der Stadt Lahr in der jeweils geltenden Fassung ein beschließender Ausschuss zuständig ist, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine andere Zuständigkeit gegeben ist.</p>	<p>in der geänderten Hauptsatzung der Stadt Lahr</p> <p>Streichung des nicht notwendigen Verweises</p> <p>Übernahme der Zuständigkeitsabgrenzung nach der Hauptsatzung</p>
§ 8	§ 8 nahezu unverändert	GS
<p>§ 9</p> <p>Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>1. bis 5. (...)</p> <p>6. Die Betriebsleitung entscheidet nach Einbindung des/der Stadtkämmerers/ Stadtkämmererin der Stadt Lahr über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 5.000,-- € im Einzelfall.</p>	<p>§ 9</p> <p>Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>1. bis 5. nahezu unverändert</p> <p>6. Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtkämmerer/ oder der Stadtkämmererin der Stadt Lahr über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 5.000,-- € im Einzelfall.</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p> <p>Klarstellung, dass eine Zustimmung des Stadtkämmerers und nicht nur eine Information/ Beteiligung notwendig ist</p> <p>GS</p>
§ 10	§ 10	

Personalangelegenheiten	Personalangelegenheiten	
1. und 2. (...) 3. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung und Entlassung der Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates. 4. (...)	1. und 2. nahezu unverändert 3. Der Stiftungsrat entscheidet über die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung und Entlassung der Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates. 4. nahezu unverändert	GS Bei der Pflegedienstleitung handelt es sich um eine leitende Angestellte i.S.v. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO, so dass eine Übertragung auf den Betriebsausschuss nicht zulässig ist. GS GS
§ 11	§ 11 nahezu unverändert	GS
§ 12	§ 12 wird aufgehoben	Das In-Kraft-Treten regelt nun Art. 2 der Änderungssatzung